

## Wissensdarstellung und Benutzerfreundlichkeit in einem zweisprachigen terminologischen Rechtswörterbuch: Der Fall Hochschulrecht

Natascia Ralli  
Tanja Wissik  
Europäische Akademie Bozen

*This paper presents the Italian-German Terminological Dictionary for University law in Italy and Austria. In particular, we will describe the microstructure of the dictionary and the typology of the given information with regard to the needs of the target group. The dictionary was produced and printed in 2007 by the Institute for Specialised Communication and Multilingualism of the European Academy of Bolzano on behalf of the Department for the Right to Education, University and Scientific Research of the Autonomous Province of Bolzano/Bozen-South Tyrol. The aim of this work is to compare the Italian and Austrian terminology of university law as well as to record their most recent changes and developments.*

### 1. Einleitung<sup>1</sup>

As any researchers or producers of utility products, lexicographers study—or ought to study—human activities in order to detect possible needs that can be satisfied by means of a dictionary. But human needs must not be viewed as something abstract, having their own independent life. They are always linked to a specific group of people and a specific situation. (Bergenholtz & Tarp 2003: 173).

Diese Aussage hat die Erarbeitung des *Terminologischen Wörterbuchs zum Hochschulwesen Italien – Österreich / Dizionario terminologico dell'istruzione superiore Austria – Italia*<sup>2</sup> als Leitgedanke begleitet. Das Wörterbuch, das gemäß den (sozio)terminologischen Grundsätzen (Arntz et al. 2002: 219 ff., Gaudin 2003: 11ff) und der rechtstvergleichenden Methode (Sandrini 1996: 165 ff., Mayer 2000: 299 ff.) erarbeitet<sup>3</sup> wurde, ist bidirektional aufgebaut: Das italienische und österreichische Hochschulwesen gelten als Ausgangsrechtssystem und zugleich als Zielrechtssystem; demzufolge ist auch die italienische und die österreichische Rechtssprache sowohl AS (Ausgangssprache), als auch ZS (Zielsprache). Auf Grund dessen wurden die Begriffe des Fachgebiets unabhängig voneinander identifiziert und definiert. Dabei wurde nicht ein allgemeiner deutscher Terminus als Äquivalent vorgeschlagen, sondern jeweils, wenn vorhanden, ein österreichischer und ein südtirolerdeutscher Terminus.

Dieses Werk verfolgt das Ziel, die Verständigung und die Kommunikation zwischen Personen und Institutionen auf (inter)nationaler Ebene zu erleichtern. Angesichts dessen richtet es sich an Personen, die im italienischen und österreichischen Hochschulwesen beschäftigt sind, oder die sich damit befassen (vgl. Abs. 2). Die Heterogenität dieser Benutzergruppe erforderte grundlegende Entscheidungen in der Erarbeitung und Darstellung der terminologischen Daten, die in den folgenden Abschnitten aufgezeigt werden.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag entstand aus einer engen Zusammenarbeit zwischen den Autorinnen in jeder Forschungsphase (Konzeption, Diskussion, Erarbeitung, Schlussbemerkungen), wobei Natascia Ralli für die Abschnitte 4. - 4.3. und Tanja Wissik für die Abschnitte 2, 3 und 5 verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um die zweite Auflage, die vom Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit der Europäischen Akademie Bozen im Auftrag der Abteilung Bildungsförderung, Universität und Forschung der Autonomen Provinz Bozen erarbeitet wurde.

<sup>3</sup> Näher dazu: Ralli et al. 2007: 281-292.

## 2. Zielgruppe

Für die Erarbeitung eines neuen Wörterbuches ist es zu Beginn besonders wichtig zu bestimmen, wie die zukünftige konkrete Benutzergruppe aussehen wird und in welchen konkreten Situationen sie das Wörterbuch als Hilfsmittel benutzen wird, um die relevanten Wissenskomponenten in das Werk aufnehmen zu können.

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um ein Fachwörterbuch im Bereich des Hochschulwesens auf Italienisch und Deutsch (Österreich und Südtirol), das sowohl für Laien, Semiexperten und Experten auf diesem Gebiet konzipiert wurde, die entweder Deutsch oder Italienisch als Muttersprache bzw. Bildungssprache haben. Gemäß Bergenholz & Tarp (1995:15 ff.) sind folgende Fragen über die Merkmale des konkreten Benutzers zu stellen:

- Beherrschung der jeweiligen L2,
- Kenntnisse des spezifischen Fachgebiets,
- Kenntnisse der Fachsprache in der L1 (Muttersprache) und L2 (Fremdsprache).

Dieses Wörterbuch richtet sich sowohl an Juristen, als auch an Angestellte im universitären Bereich, interessierte Studierende, die z.B. ein Auslandssemester absolvieren wollen, und an SprachmittlerInnen, die z.B. Texte und Dokumente aus dem Hochschulbereich übersetzen sollen. Juristen können beispielsweise Experten auf dem Gebiet des Hochschulwesens sein. Somit ist ihr enzyklopädisches Wissen und ihre Kenntnis der Fachsprache in der L1 meist sehr umfassend, wobei hingegen ihr enzyklopädisches Wissen über die Zielkultur, ihre Kenntnisse der L2 und ihre Kenntnisse der Fachsprache in der L2 nicht sehr ausgeprägt sein müssen. Bei SprachmittlerInnen ist, hingegen, das enzyklopädische Wissen über das Fachgebiet meist nur im geringen Ausmaß vorhanden; dafür sind aber die Kenntnisse in der L2 sehr ausgeprägt. Dies lässt erkennen, dass die konkrete Benutzergruppe sehr heterogen ist und unterschiedliche Anforderungen hat.

Jedoch spielen nicht nur die Merkmale der Benutzer eine Rolle für die Auswahl der Informationen, die in das Wörterbuch eingefügt werden sollen, sondern auch die konkreten Situationen, in denen das Wörterbuch als Hilfsmittel heranzuziehen ist. Gemäß Bergenholz & Tarp (1995: 17) können auch hier wiederum mehrere verschiedene Situationen unterschieden werden:

- Textproduktion in der L1 und L2,
- Textrezeption in der L1 und L2,
- Transfer eines Textes aus der L1 in die L2 sowie aus der L2 in die L1.

Jedes dieser Benutzermerkmale und jede dieser Situationen kreieren spezifische Benutzerbedürfnisse (vgl. Bergenholz & Tarp 2005: 17 ff.), nach denen sich die Auswahl und Darstellung der Informationen im Wörterbuch richtet (vgl. Abs. 4.). Für die Textproduktion in der L1 werden Informationen, wie z.B. Orthographie, Geschlecht, Angaben zur Verwendung des Terminus und Angabe von Synonymen benötigt. Bei Translationssituationen hingegen sind zusätzlich zu den oben genannten Informationen noch weitere Angaben für den Benutzer erforderlich, wie z.B. das Äquivalent in der anderen Sprache, Hinweis über den Äquivalenzgrad (vgl. Bergenholz & Tarp 1995: 24). Weitere Informationen, die für den Benutzer in einer Translationssituation von Bedeutung sein könnten, die bei Bergenholz & Tarp (1995, 2005) keine explizite Erwähnung finden, sind Angaben dazu, ob es sich bei einem Äquivalent in der ZS um einen wirklich existierenden Terminus der ZS handelt, oder nur um einen Übersetzungsvorschlag oder Hilfestellungen zur Erleichterung der Translation (vgl. Abs. 4). De Groot (1999: 213) weißt unter den Kriterien für mehrsprachige Wörterbücher darauf hin, dass „Neologismen als solche kennzeichne[t]“ werden sollen „und die Wahl der Neologismen ausdrücklich begründe[t]“ werden muss. Bereits Bergenholz & Tarp (1995: 65) haben erkannt, dass kulturabhängige Fachgebiete einen Sonderfall darstellen und deshalb für Rechtswörterbücher das Einfügen von rechtsvergleichenden Informationen sowohl für Laien als auch für Experten wünschenswert wäre.

Aus diesen oben genannten Punkten ergeben sich nach Bergenholz & Tarp (2005: 19) die Wörterbuchfunktionen, die sich in kommunikations- und wissensbezogene Funktionen unterteilen. Zu der ersten Gruppe zählen das Lösen von Problemen bei der Textproduktion und -rezeption sowohl in der L1 als auch in der L2 und Probleme bei der Translation. Zu der zweiten Gruppe zählen spezielle Angaben zum Ausgangs- und Zielrechtssystem, sowie Informationen über die jeweilige Fachsprache. Diese Merkmale und Bedürfnisse werden auch als primäre Benutzermerkmale und -bedürfnisse bezeichnet (*Ibid*:21). Bei ihnen finden sich aber auch die sekundären Benutzermerkmale und -bedürfnisse, d.h. generelle Informationen über die Wörterbuchbenutzung und Informationen über das konkrete Wörterbuch und seine Benutzung (vgl. Abs. 3.).

### 3. Ausarbeitung einer Einleitung

Die Ausarbeitung einer Einleitung ist für die Erhöhung des Benutzungswertes und der Benutzerfreundlichkeit eines Wörterbuches sehr wünschenswert (vgl. de Groot 1999: 212). In ihr spiegeln sich auch die oben bereits erwähnten sekundären Benutzermerkmale und -bedürfnisse wieder. Eine gute Einleitung teilt sich meist in zwei verschiedene Teile: zum einen in eine Einführung in das betreffende Fachgebiet bzw. in diesem Fall in ein bestimmtes Rechtsgebiet, und zum anderen in einen allgemeinen Teil über den Aufbau des konkreten Wörterbuches und seine Benutzung. Im Falle des vorliegenden Werkes wurde in der fachlichen Einführung zuerst auf die Situation in Europa und den Bologna-Prozess Bezug genommen. Dann wurden die Universitätsreformen in Italien und Österreich beschrieben und jeweils eine Grafik beider Hochschulsysteme zur besseren Verständlichkeit eingefügt. Bergenholz & Tarp (2005: 154 ff.) nennen diese Einleitung in das Fachgebiet *encyclopedic section* und schlagen vor, diese in zweisprachigen Fachwörterbüchern auch in beiden Sprachen zu liefern. Somit kann der Benutzer bereits Beispiele für die Anwendung der Fachsprache sehen und vergleichende linguistische Untersuchungen anstellen, was vor allem für Translationssituationen von Vorteil sein kann (vgl. Bergenholz & Tarp 1995: 158). Dies wurde auch in dem vorliegenden Wörterbuch verwirklicht und somit die Einleitung sowohl auf Deutsch als auch auf Italienisch verfasst.

Der zweite Teil der Einleitung besteht aus allgemeinen Informationen zum Aufbau des Wörterbuches sowie zum Aufbau des terminologischen Eintrags mit seinen einzelnen Komponenten, und wie dieser zu lesen ist. Um die Einleitung noch benutzerfreundlicher zu machen, wurde eine graphische Darstellung des terminologischen Eintrags mit Erläuterungen eingefügt.

### 4. Der terminologische Eintrag

Das Wörterbuch ist alphabetisch geordnet und onomasiologisch konzipiert. Seine begriffsorientierte Struktur zeigt sich „im terminologischen Eintrag, einer selbständigen Einheit, in der alle linguistischen, katalogisierenden und juristischen Informationen zum Begriff und zur Benennung bzw. zu den Benennungen, die ihn bzw. sie beschreiben, enthalten sind“<sup>4</sup>. Auf Grund der Heterogenität der Zielgruppe (vgl. Abs. 2.) hat es sich als notwendig erwiesen, möglichst vielfältige Informationen zu liefern, um den Benutzer bei der Auswahl des korrekten Terminus zu erleichtern. Dabei umfasst der terminologische Eintrag benennungs-, begriffs- und verwaltungsbezogene Angaben (vgl. Arntz et al. 2002: 231 ff.), auf die nun näher eingegangen wird.

#### 4.1. Benennungsbezogene Angaben

Zu den benennungsbezogenen Angaben gehören folgende Datenkategorien:

- a) *Benennung*, d.h. die linguistische Einheit, die den Begriff innerhalb der erforschten Hochschulsysteme bezeichnet. Dabei kann es sich um eine Einwort- (z.B. „Fakultät“), eine Mehrwortbenennung (z.B. „akademischer Grad“) oder um eine Abkürzung (z.B. „Bakk.“) handeln;
- b) *Grammatik*, d.h. grammatikalische Angaben zur Benennung (z.B. „männlich Singular“);

---

<sup>4</sup> *Terminologisches Wörterbuch zum Hochschulwesen Italien – Österreich* 2007: 15.

- c) *Wortform*, d.h. zusätzliche Angaben zur Benennung, wie z.B. Akronym, Lehnwort, Abkürzung;
- d) *Genusangabe*, d.h. Angabe zur weiblichen Form für alle Substantive und Nominalsyntaxe, „die Personen, Berufe oder Organe im juristischen Sinne bezeichnen“<sup>5</sup>; (z.B. „Rektor“ → „Rektorin“, „Artz in Ausbildung“ → „Ärztin in Ausbildung“);
- e) *Sprachgebrauch*, d.h. Angabe zur regionalen Verwendung der deutschsprachigen Benennung. Dadurch wird verdeutlicht, ob die Benennung in Österreich oder in Südtirol verwendet wird (z.B: „akademischer Kalender“ *STAA* [Südtirol]);
- f) *Status*, d.h. „term status qualifier assigned by an authoritative body [...]“ (ISO 12620). Im Rahmen dieses Wörterbuchs bezieht sich diese Angabe (*Südtirol genormt*) auf die Rechts- und Verwaltungsterminologie, die von der Paritätischen Terminologiekommission für Südtirol festgelegt und normiert wurde<sup>6</sup> (z.B: „Berufsbefähigung“ *STAA, Südtirol genormt*);
- g) *Kurzerläuterung*, d.h. ein terminographisches Feld, mit dem auf Unterschiede und Ähnlichkeiten auf Benennungsebene und im Sprachgebrauch hingewiesen wird. Dazu zählen Register- und Ortsangabe, zeitliche und juristische Angabe, sowie Angabe zum allgemeinen Gebrauch. Ein Beispiel hierfür ist die Kurzerläuterung bei „Bakkalaureatsstudium“, die „bis Juni 2006, vor der Gesetzesänderung des UG 2002 mit BGBl. I Nr. 74/2006“ lautet. Diese Information ist sehr wichtig, da die Benennung „Bakkalaureatsstudium“ mit Juni 2006 durch die Benennung „Bachelorstudium“ ersetzt wurde. Das bedeutet: Bei der Übersetzung von Texten, die sich auf einen Zeitraum nach Juni 2006 beziehen, soll die Benennung „Bakkalaureatsstudium“ nicht mehr verwendet werden;
- h) *Anmerkung zum Term*, d.h. juristische Informationen zum Terminus;
- i) *Synonyme/orthographische Varianten*, d.h. Benennungen, die in einem Synonymie- oder Austauschbarkeitsverhältnis zum definierten Terminus stehen. Sie wurden ins Wörterbuch aufgenommen, um den Gebrauch aller Benennungen nachzuweisen, die den Begriff bezeichnen: „the objective of descriptive terminology management“, so Wright (1997:18), „is to document all terms used to designate the concepts treated in a single discipline“. Als Beispiel gilt hier der Terminus „lebenslanges Lernen“, zu dem „lebenbegleitendes Lernen“ und „lebenbegleitende Weiterbildung“ als synonyme Benennungen angegeben wurden.

#### 4.2. Begriffsbezogene Angaben

Hierunter fallen Angaben, die sich auf den Begriff beziehen (vgl. Arntz et al. 2002: 231):

- a) *Definition*, d.h. linguistische und/oder juristische Beschreibung des Begriffs. Normalerweise wurde eine Definition pro Rechtsordnung formuliert;
- b) *Verweis*, d.h. Angabe zu semantisch bzw. begrifflich verbundenen, über-, neben- und/oder untergeordneten Begriffen. „Lebenslanges Lernen“ verweist beispielsweise auf den Nebenbegriffen „berufsbegleitendes Lernen“ und „Fernausbildung“;

<sup>5</sup> *Terminologisches Wörterbuch zum Hochschulwesen Italien – Österreich* 2007: 16.

<sup>6</sup> Die Paritätische Terminologiekommission wurde mit Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) vom 15. Juli 1988, Nr. 574 (*Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren*) gegründet und hat die Aufgabe, die südtirolerdeutsche Rechts- und Verwaltungsterminologie festzulegen und zu vereinheitlichen, auf Grund der rechtlichen Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen Sprache gemäß Art. 99 und 100 des Autonomiestatuts der Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol vom Jahre 1972.

- c) *Kommentar*, d.h. Anmerkungen juristischer, linguistischer und terminologischer Art, die Eigenheiten des Begriffs sowie terminologische Inkongruenzen zwischen zwei oder mehreren Begriffen veranschaulichen. Als Beispiel sei hier der Kommentar für „Gastprofessor“ gezeigt: „Das UG 2002 sieht die Figur des Gastprofessors nicht mehr vor. § 122, Abs. 2, Z. 3 ist nur eine Überleitung zur neuen Bezeichnung. Sie gehören von nun an zur Kategorie der Universitätsprofessoren. Die Universitäten könne aber weiterhin die Gastprofessoren als solche in ihren Statuten bezeichnen“<sup>7</sup>;
- d) *Übersetzungskommentar*, d.h. Anmerkungen zu Übersetzungsschwierigkeiten in der ZS oder zu terminologischen Lücken in der Zielrechtsordnung, die für den Benutzer in einer Translationssituation hilfreich sein könnten (vgl. Abs. 2.). Hierzu wurden oft ein Übersetzungsvorschlag erarbeitet, der Begriff der Ausgangsrechtsordnung in der ZS beschrieben und hervorgehoben, dass es sich bei der angegebenen Benennung um einen Übersetzungsvorschlag handelt und dass der erforschte Begriff in der Zielrechtsordnung nicht existiert. Ein Beispiel hierfür ist der Terminus „Accademia nazionale di danza“, für den „Nationale Akademie für Tanz“ vorgeschlagen wurde. Im Übersetzungskommentar wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Übersetzungsvorschlag handelt. Es wird außerdem erläutert, dass sich der italienische Begriff auf eine Akademie in Rom bezieht, die in 8-jährigen Kursen TänzerInnen ausbildet. Weiters wird hinzugefügt, dass in Österreich eine solche Tanzausbildung vom Konservatorium Wien angeboten wird<sup>8</sup>.

### 4.3. Verwaltungsbezogene Angaben

Im Rahmen dieses Wörterbuchs zählen zu diesen Datenkategorien nur die *Quellen*. Durch diese Angabe wird der Terminus dokumentiert und der Gebrauch einer Benennung nachgewiesen. Im Wörterbuch sind folgende Quellen vorzufinden:

- a) Termquellen, die den Gebrauch und den Fundort der Benennung belegen;
- b) Definitionsquellen, die die inhaltliche Regelung des Begriffs dokumentiert;
- c) Kommentarquellen, durch die Angaben verschiedener Art (rechtlich, linguistisch, terminologisch) nachgewiesen werden.

## 5. Anwendung der einzelnen Angaben in konkreten Konsultationssituationen

Die unter Punkt 4.1 bis 4.3 dargestellten Angaben sollen es den Benutzer erleichtern, in den unter Punkt 2 erläuterten Konsultationssituationen Lösungen zu finden. An dieser Stelle soll dies anhand zweier konkreter Beispiele erläutert werden. In einer Transfersituation vom Italienischen (als L1) ins Deutsche (als L2) des Terminus „certificato d’esame“ besteht die Gefahr, dass der Benutzer unter „certificato“ nachschlägt und sich selbst ein Wort zusammensetzt. Die deutsche-österreichische Entsprechung für „certificato“ wäre „Bescheinigung“, aber die deutsche Entsprechung für „certificato d’esame“ lautet keineswegs „Prüfungsbescheinigung“, sondern „Zeugnis“. Um eventuellen Übersetzungsfehlern zuvorzukommen wurde unter „certificato“ ein Übersetzungskommentar eingefügt, der darauf hinweist, dass die Zusammensetzungen von „certificato“ im Deutschen nicht immer mit „Bescheinigung“ wiedergegeben werden können. Für einen deutschen Muttersprachler wäre hier wahrscheinlich keine Übersetzungsschwierigkeit vorgelegen. Ein Beispiel für die Konsultation bei der Textrezeption sind die Benennungen „Bakkalaureatsstudium“ und „Bachelorstudium“ (vgl. Abs. 4.1). Damit für den Benutzer, der in einem Text beide Benennungen findet, ersichtlich wird, dass es sich nicht um zwei unterschiedliche Begriffe handelt, sondern nur um eine Benennungsänderung durch eine Gesetzesnovelle, wurde diese zusätzliche Information im Wörterbuch im terminographischen Feld *Kurzerläuterung* eingefügt.

---

<sup>7</sup> *Terminologisches Wörterbuch zum Hochschulwesen Italien – Österreich* 2007: 274.

<sup>8</sup> Vgl. *Terminologisches Wörterbuch zum Hochschulwesen Italien – Österreich* 2007:655.

## 6. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass bei der Erarbeitung eines Wörterbuches nie die konkreten Benutzer aus den Augen verloren werden dürfen. Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten eines gedruckten Wörterbuches im Gegensatz zu einem elektronischen Wörterbuch bzw. Datenbank<sup>9</sup> ist es möglich, dem Wörterbuchbenutzer ausreichende Zusatzinformationen zu liefern, um bei möglichst vielen Problemsituationen, in denen ein Benutzer ein zweisprachiges terminologisches Rechtswörterbuch konsultiert, Hilfestellung leisten zu können.

## Bibliographie

- Arntz R.; Picht, H.; Mayer, F. (2002). *Einführung in die Terminologearbeit*. 4. Aufl. Hildesheim: OLMS.
- Bergenholtz, H.; Tarp, S. (1995). *Manual of Specialised Lexicography. The preparation of specialised dictionaries*. Amsterdam: John Benjamins.
- Bergenholtz, H.; Tarp, S. (2005). "Wörterbuchfunktionen". In Barz, I.; Bergenholtz, H.; Korhonen, J. (Hgg.). *Schreiben, Verstehen, Übersetzen und Lernen*. Peter Lang: Frankfurt am Main. 11-25.
- Bergenholtz, H.; Tarp, S. (2003). "Two opposing theories: On H. E. Wiegand's recent discovery of lexicographic functions". *Hermes* 31. 171-196.
- Gaudin, F. (2003). *Socioterminologie. Une approche sociolinguistique de la terminologie*. Bruxelles: De Boeck.
- de Groot, G-R. (1999). "Zweisprachige juristische Wörterbücher". In Sandrini, P. (Hgg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 203-227.
- ISO 12620 E (1999). *Computer applications in terminology*.
- Mayer, F. (2000). "Terminographie im Recht: Probleme und Grenzen der Bozner Methode". In Veronesi, D. (Hgg.). *Linguistica giuridica italiana e tedesca / Rechtslinguistik des Deutschen und des Italienischen*. Padova: Unipress. 295-306.
- Ralli, N.; Stanizzi, I.; Wissik, T. (2007). "Der Bologna-Prozess und die Folgen für die italienische und österreichische Universitätsterminologie". Tagungsband: *Übersetzungstheorie, Fachsprachen und Mehrsprachigkeit, VAKKI-Symposium XXVII, Universität Vaasa 09.-10-02.2007*. 281-292.
- Sandrini, P. (1996). *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet (IITF-Series 8).
- Wright, S. (1997): "Term Selection: The Initial Phase of Terminology Management". In Wright, S.; Budin, G. (Hgg.). *Handbook of Terminology Management*. Amsterdam: John Benjamins. 13-23.

---

<sup>9</sup> Die Online-Version des Wörterbuchs ist unter <http://eurac/bistro> abrufbar.